

Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II und der beruflichen Rehabilitation für Asylbewerber und Flüchtlinge



Grundsätze für den Zugang in Ausbildung oder Arbeit (1/2):

Die Förderung von Flüchtlingen setzt grds. eine Arbeitserlaubnis voraus:

	Resettlement-flüchtlinge	Asylbewerber/ Flüchtlinge während des Anerkennungsverfahrens	Anerkannte Asylbewerber/ Flüchtlinge/ Subsidiärer Schutz	Duldung nach Ablehnung des Asylantrages	Aufenthaltserlaubnis nach Duldung
Vorschrift für den Aufenthalt	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 AufenthG	Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylVfG	Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 AufenthG	Bescheinigung nach § 60a AufenthG	Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG
Rechtliche Beschäftigungsmöglichkeit	Erwerbstätigkeit gesetzlich erlaubt (§ 23 Absatz 4 Satz 2 AufenthG) ohne Vorrangprüfung (§ 31 BeschV)	Beschäftigung frühestens nach 3 Monaten (§ 61 Absatz 2 AsylVfG) mit Erlaubnis der Ausländerbehörde nach ggf. Vorrangprüfung nach 15 Monaten ohne Vorrangprüfung möglich (§ 39 Absatz 1 AufenthG, § 32 Absatz 1 BeschV)	Erwerbstätigkeit gesetzlich erlaubt (§ 25 Absatz 1 Satz 4 oder Absatz 2 Satz 2 AufenthG) ohne Vorrangprüfung (§ 31 BeschV)	Beschäftigung frühestens nach 3 Monaten (§ 61 Absatz 2 AsylVfG) mit Erlaubnis der Ausländerbehörde nach ggf. Vorrangprüfung nach 15 Monaten ohne Vorrangprüfung möglich (§ 39 Absatz 1 AufenthG, § 32 Absatz 1 BeschV)	Beschäftigung nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde ohne Vorrangprüfung (§ 31 BeschV)
Zuständigkeit für Integration	SGB II	SGB III	SGB II	SGB III	SGB III in den ersten 18 Monaten seit Duldung; SGB II nach 18 Monaten ab Duldung

Grundsätze für den Zugang in Ausbildung oder Arbeit (2/2):

- Von diesen Grundsätzen gibt es in den §§ 59 und 131 SGB III (in der Fassung vom 24.10.2015) weitere Ausnahmen/Sonderregelung abhängig vom Titel, der Bleibewahrscheinlichkeit, etc.
- Die folgenden Folien stellen diese Ausnahme in Bezug auf die Fördermöglichkeiten dar.

Maßnahmenportfolio für Erwachsene - Arbeitslosenversicherung (SGB III)

Instrument	Inhalt	Zugangsmög- lichkeit SGB III	Anpassungs- bedarf rechtl.	Für Flüchtlinge geeignet
Maßnahmen mit Ziel Arbeitsmarkt				
Aktivierung und berufliche Eingliederung (insbesondere "PerF") - MAbE - § 45 SGB III	Bewerbungstraining, Kompetenzfeststellung, Vermittlungsunterstützung (jeweils mit berufsbezogener Sprachförderung) Heranführung an eine selbständige Tätigkeit	grds. ab dem vierten Monat*	nein	✓
Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)	Anpassungsqualifizierung, Vorbereitung auf Externenprüfung, Teilqualifikationen, Umschulungen (jeweils mit berufsbezogener Sprachförderung)	grds. ab dem vierten Monat	nein	✓ eingeschränkt hinsichtlich der Voraus- setzungen
Eingliederungszuschüsse (EGZ)	Minderleistungsausgleich für einen Arbeitgeber	grds. ab dem vierten Monat	nein	✓
Vermittlungsbudget (VB)	Bewerbungskosten, Fahrkosten, Übersetzungskosten	grds. ab dem vierten Monat*	nein	✓
Förderung von Selbständigen (GZ)	Gründungszuschuss	keine	nein	✗

*Mit dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung zum 24.10.2015 entfällt die Wartefrist für eine Förderung der Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach §45 SGB III und für eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget nach §44 SGB III für Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive, derzeit Personen aus Syrien, Irak, Iran und Eritrea.

Maßnahmenportfolio für Erwachsene - Grundsicherung (SGB II)

Instrument	Inhalt	Zugangsmöglichkeiten im SGB II	Anpassungsbedarf SGB II - rechtlich
Aktivierung und berufliche Eingliederung § 16 SGB II iVm § 45 SGB III	Bewerbungstraining Kompetenzfeststellung Vermittlungsunterstützung (jeweils mit berufsbezogener Sprachförderung)	sofort ab Anerkennung ✓	Nein ✗
Förderung der beruflichen Weiterbildung	Anpassungsqualifizierung Vorbereitung auf Externenprüfung Teilqualifikationen Betriebl. Einzelumschulung ggf. mit ubH Teilzeitberufsausbildung (jeweils mit berufsbezogener Sprachförderung)	sofort ab Anerkennung ✓	Nein ✗
Eingliederungszuschüsse	Minderleistungsausgleich für einen Arbeitgeber	sofort ab Anerkennung ✓	Nein ✗
Vermittlungsbudget	Bewerbungskosten, Fahrtkosten, Übersetzungs- und Dolmetscherkosten, Kosten für die Anerkennung ausl. Abschlüsse	sofort ab Anerkennung ✓	Nein ✗
Selbständigenförderung	Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen Einstiegsgeld	sofort ab Anerkennung ✓	Nein ✗
Öffentlich geförderte Beschäftigung	Arbeitsgelegenheiten Förderung von Arbeitsverhältnissen	sofort ab Anerkennung ✓	Nein ✗

Maßnahmen für Jugendliche mit dem Ziel Ausbildungsmarkt (Arbeitslosen- und Grundsicherung)

Instrument	Inhalt	Zugangsmög- lichkeit	Anpassungs- bedarf rechtl.	Für Flüchtlinge geeignet
Maßnahmen mit dem Ziel Ausbildungsmarkt	<< Ab der Anerkennung als „Asylberechtigter“ stehen den Jugendlichen alle Instrumente offen >>			
Aktivierung und berufliche Eingliederung ("PerF für Jüngere") § 45 SGB III iVm § 16 (1) S.2 Nr.2 SGB II	Bewerbungstraining, Kompetenzfeststellung, berufsbezogene Sprachförderung	grds. ab dem vierten Monat*	nein	✓
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB)	Vorbereitung zur Aufnahme einer Ausbildung, berufsbezogene Sprachförderung	derzeit kein Anspruch	ja - Anspruch ermöglichen	✓
Einstiegsqualifizierung (EQ)	Praktikum beim Arbeitgeber zur Vermittlung beruflicher Handlungsfähigkeit	grds. ab dem vierten Monat	nein	✓
Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)	Stützunterricht zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten, sozialpädagogische Begleitung	ab 1.1.16 nach 15 Monaten für Geduldete; Asylbewerber kein Anspruch	ja - Verkürzung Wartefrist; Anspruch ermöglichen	✓
Assistierte Ausbildung (AsA)	Unterstützung von Ausbildungsbetrieben und Auszubildenden zur Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses	ab 1.1.16 nach 15 Monaten für Geduldete; Asylbewerber kein Anspruch	ja - Verkürzung Wartefrist; Anspruch ermöglichen	✓
Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)	Berufsausbildung durch Träger ohne ein Ausbildungsverhältnis am Markt	ab der Anerkennung als Asylberechtigter	nein	✗

*Mit dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung zum 24.10.2015 entfällt die Wartefrist für eine Förderung der Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach §45 SGB III nach §44 SGB III für Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive, derzeit Personen aus Syrien, Irak, Iran und Eritrea.

Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation für Asylbewerber und Flüchtlinge

Fördermöglichkeiten im Rahmen der beruflichen Rehabilitation:

- Die §§ 59 und 131 SGB III n. F. enthalten über die oben dargestellten Ausnahmen keine weiteren Sonderregelungen für den Personenkreis der Flüchtlinge.
- Daher gelten für die nicht aufgeführten übrigen Förderleistungen – einschließlich der für die berufliche Rehabilitation – die allgemeinen Grundsätze.
- Im Ergebnis bedeutet dies, dass
 - die Aufnahme einer Arbeit erlaubt sein muss und
 - evtl. Wartezeiten erfüllt worden sind.
- Die Arbeitserlaubnis ergibt sich aus dem Aufenthaltstitel und ist im Zweifel mit der Ausländerbehörde abzuklären.
- Bei einer Förderentscheidung sind die voraussichtliche Dauer der Förderung und die Befristung des Aufenthaltstitels zu beachten. Bei Titeln mit sehr kurzen Fristen ist das Ziel der beruflichen Rehabilitation (dauerhafte Integration auf dem allg. Arbeitsmarkt) nicht erreicht werden.